

Verein der Freunde und Förderer der Hardenbergschule in Kiel e.V.

Satzung

I. Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Hardenbergschule in Kiel e.V.“

Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen (Reg. Nr.: 5 VR 1827).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerlich begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Er dient der Förderung der Hardenbergschule in der Schülererziehung und -ertüchtigung, insbesondere in ihrer Ausstattung, sowie ihren Einrichtungen und Veranstaltungen soweit die Maßnahme pädagogisch angebracht ist und die Staatsmittel nicht ausreichen. Es dürfen auch bedürftige Schüler unterstützt werden, um an Fahrten oder Veranstaltungen teilnehmen zu können.

Er stellt hierfür Geldmittel aus Beiträgen und Spenden zur Verfügung.

Mittel des Vereins oder irgendwelche Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungs- oder sonstige Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

Mitglied können alle volljährigen Personen werden, die die Vereinszwecke durch ihre Mitgliedschaft unterstützen möchten.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schuljahresende.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattungen.

IV. Organe

1. Der Schulelternbeirat der Hardenbergschule in Kiel

Die Interessen der Mitglieder des Vereins werden vertreten durch den Schulelternbeirat der Hardenbergschule in Kiel.

Der Schulelternbeirat hat mindestens einmal im Jahr über die Belange des Vereins zu verhandeln. Wenn mehr als 20 Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen, muss der Schulelternbeirat unverzüglich zusammentreten, um über die Geschäfte des Vereins zu beraten.

Der Vorsitzende des Schulelternbeirats beruft diesen nach Aufforderung durch den Vorstand des Vereins mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Enthält die Tagesordnung Anträge auf Satzungsänderung, sind diese der Einberufung in vollem Wortlaut beizufügen.

Der Schulelternbeirat entscheidet mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Schulelternbeirats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Schulelternbeirates, vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Schulelternbeirat hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- Entgegennahme von Berichten und Erklärungen des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Der Schulelternbeirat kann hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens und Bezug auf die Verwaltungstätigkeit des Vorstandes Richtlinien erlauben.

2. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren jeweils zu Beginn des Schuljahres vom Schulelternbeirat gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, gegebenenfalls nach den Richtlinien des Schulelternbeirates.

Die Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Die Kassenprüfer

Der Schulelternbeirat wählt gleichzeitig mit dem Vorstand zwei neutrale Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Abrechnung der Mittel zu überprüfen und darüber einen schriftlichen Vermehr dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes anzufügen.

V. Beiträge

Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines von ihnen selbst zu bestimmenden Beitrages.

Der Mindestbeitrag beträgt Euro 24,00 pro Schuljahr.

Die Beiträge für das laufende Schuljahr sind jeweils zum Halbjahreswechsel fällig.

VI. Rechenschaftsbericht

Der Vorstand legt dem Gesamtelternbeirat jährlich im Folgejahr einen Rechenschaftsbericht für jedes Kalenderjahr über die Verwendung des Vereinsvermögens vor. Der Bericht ist schriftlich zu erstatten.

Jeweils nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes hat der Schulelternbeirat dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Verweigert der Schulelternbeirat die Entlastung des Vorstandes, hat dieser sofort zurückzutreten. Es ist unverzüglich ein neuer Vorstand zu wählen.

Rechenschaftsbericht und Prüfungsvermerk sind zur ständigen Einsicht durch die Mitglieder bei der Schulleitung auszulegen.

VII. Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand darf Geschäfte nur tätigen, wenn entsprechende Mittel bereits auf den Konten des Vereins zur Verfügung stehen.

VIII. Auflösung oder Aufhebung

Über die Auflösung des Vereins kann der Schulelternbeirat mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen, nachdem diese Absicht einen Monat vorher allen Mitgliedern schriftlich angezeigt worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke etwa noch vorhandenes Vereinsvermögens fällt an die Stadt Kiel, die es dem Satzungszweck entsprechend und im Falle des Fortfalls des bisherigen Zweckes sinngemäß unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.